



ALTERNATIVE LINKE BERN
Postfach 504 - 3018 Bern - www.al-be.ch - info@al-be.ch

Per Mail
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

Bern, 23. März 2021

**Vernehmlassungsantwort
Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von
Behördenaufgaben (EMBaG)**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Die AL Bern nimmt mit dem folgenden Schreiben vom Recht Gebrauch, an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) teilzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Raffael Joggi

Christa Ammann

Klingsor Reimann

Alwin Egger

Alternative Linke Bern
www.al-be.ch / info@al-be.ch

Vernehmlassungsantwort AL Bern

Einleitung

Die AL Bern erachtet das EMBaG als sinnvoll, da es wichtige Fragen bezüglich Digitalisierung der Öffentlichen Hand adressiert, aber auch möglichen internationalen Kooperationen im Zusammenhang mit E-Government eine rechtliche Grundlage gibt. Insbesondere begrüßen wir die explizite strategische Ausrichtung auf Open Source Software (OSS) und die Berücksichtigung der Open Government Data Strategie des Bundes. In diesem Sinne hat die AL Bern die folgenden Änderungsbegehren.

Änderungsbegehren

Art. 4 Grundsätze

Der Entwurf des Bundesrates verwendet in Art. 4 den Begriff "Effizienz". Die AL Bern ist der Meinung das 'Effizienz' nicht der korrekte Grundsatz für die Strategie zur Digitalisierung von Behördenaufgaben ist. Wir schlagen vor Art. 4 Abs. 1 den Ausdruck "Effizienz" durch "Effektivität" zu ersetzen.

Art. 4 Grundsätze

1 Die Bundesbehörden streben zur Erhöhung der Effektivität und zur Erschliessung neuer Möglichkeiten den Einsatz elektronischer Mittel an für die Interaktion:

Um standartisierte, transparente und breit abgestützte Software einzusetzen ist es zentral, sich an nachhaltigen und offenen Standards (OSS) und nicht in erster Linie an der Einsparung von Kosten zu orientieren. Art. 4 sollte folglich im Grundsatz nicht die Kosten (Effizienz), sondern den Nutzen (Effektivität) zum Gegenstand haben.

Art. 10 Open Source Software (OSS)

Die AL Bern geht nicht davon aus, dass eine "spezifische rechtssatzmässige Regelung für den Einsatz von OSS im Bund [...] somit nicht weiter erforderlich" [EMBaG. Erläuternder Bericht, S. 17] ist. Wir erachten es daher als falsch, dass "der vorliegende Entwurf auch keine Bestimmungen zur Beschaffung und zum Einsatz solcher Software" [S. 17] enthält. Wir schlagen vor den folgenden Absatz dem Artikel 10 EMBaG voranzustellen:

Art. 10 Open Source Software (OSS)

1a Die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden geben bei der Beschaffung und dem Einsatz von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Regelungen des Bundes wo möglich und sinnvoll Open Source Software den Zuschlag.

Artikel 10 im Entwurf zum EMBaG regelt ausführlich wie die dem EMBaG unterstehenden Bundesbehörden die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entwickelte Software nach OSS-Standards lizenzieren können. Damit dies gelingen

kann, braucht es unseres Erachtens die strategische Ausrichtung auf OSS auch in Bezug auf *die Beschaffung und den Einsatz* von Software, und nicht nur bei der Lizenzierung. Das Problem mit nicht-OSS (also proprietärer Software) sind deren Lizenzmodelle. Proprietäre Lizenzmodelle können neben den üblichen Kosten für Dienstleistungen, auch Kosten für die Vervielfältigung und Nutzung kommerzieller Software und -Komponenten (Libraries), Schnittstellen oder Services vorsehen. Damit drohen proprietäre Software-Lizenzmodelle in der Folge die Möglichkeiten der Bundesbehörden einzuschränken, ihre Software im Sinne von Art. 10 EMBaG lizenzgebührenfrei zur Verfügung zu stellen. Es gilt daher, im Sinne der im Erläuternden Bericht erwähnten beschaffungsrechtlichen Regelung, wonach "das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält" [S. 17], auch die Mehrkosten im Zusammenhang mit proprietärer Software für die einstige Lizenzgewährung konsequent einzurechnen. Es ist daher falsch anzunehmen, dass "es keine Rolle [spielt], ob es sich um eine OSS oder eine lizenzierte Software handelt." [S. 17], denn, zum Einen, verengen proprietäre Lizenzmodelle auf natürliche Weise die möglichen Lizenzmodelle der dem EMBaG unterstehenden Behörden und, zum Anderen, entstehenden durch proprietäre Software potentiell nachträgliche Mehrkosten. Es ist also nicht nur bei der Lizenzierung, sondern bereits bei der Beschaffung und beim Einsatz Open Source Software zu bevorzugen.

Art. 13 Standards

Die AL Bern schlägt im Sinne der Open Source Strategie gemäss Art. 10 und dem Erläuternden Bericht zum EMBaG vor, Art. 13 Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Art. 13 Standards

1 Der Bundesrat kann technische, organisatorische und prozedurale Standards, die eine Zusammenarbeit verschiedener Systeme in einem durchgängigen Prozess unterstützen, für die diesem Gesetz unterstehenden Bundesbehörden verbindlich erklären. Er orientiert sich an international anerkannten und offenen Standards.

Wir finden, dass die Formulierungen im Erläuternden Bericht "standardisierte Lösungen und offenen Schnittstellen" [S. 22] und "nachhaltige kostentransparente Digitalisierung" [S. 22], so im Gesetzesentwurf nicht korrekt wiedergegeben wurden. Wenn da steht "Er [der Bundesrat] orientiert sich an international anerkannten oder verbreiteten Standards." [EMBaG, S. 6], wird, unseres Erachtens, zu wenig deutlich, dass IT-Standards, um nachhaltig zu sein, in erster Linie auch *offen* sein müssen.

Schlussbemerkung

Wir sind der Meinung, dass das EMBaG mit diesen Anpassungen an Kohärenz gewinnt, da die wünschenswerte Ausrichtung an Open Source Software Standards damit auch in den Grundsätzen, der Beschaffung und den Standards ihren gebührenden Niederschlag findet.